

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 15

Artikel: Versammlung der Schützenoffiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kunst melden und erwarten von ihm den Befehl zum Uebergang.

Für diesen Dienst werden ihm eine Anzahl Guideren zur Verfügung gestellt.

Es kann aber auch durch Einwirkung der Elemente Gefahr für die Brücke eintreten und zwar besonders durch Hochwasser oder Eisgang. Wenn das Wasser zu steigen beginnt, werden die Untertäue nachgelassen und die Landschwellen höher gelegt. Bockbrücken müssen bei starkem Steigen abgeschlagen werden.

Bei Eisgang werden die Untertäue mit andern Tauwerk umwickelt oder mit Latten eingefasst.

Wenn aber das Eis stark treibt, müssen die Kriegsbrücken abgeschlagen werden.

Endlich kann eine Kriegsbrücke aber auch durch feindliche Zerstörungsmittel bedroht werden. Denn wenn der Feind den Fluss weiter oben noch beherrscht, so wird er versuchen, durch Heraublassen von großen Balken, Flößen, beladenen Schiffen u. s. w. die Brücke zu zerstören. Es wird deshalb oberhalb der Brücke ein Beobachtungsplatz von 4 Mann aufgestellt. Dieselben haben einen mit Anker und Fahrgerüst ausgerüsteten Ponton, mit dem sich entweder im Fluss vor Anker legen oder am Ufer aufhalten. Ein Mann beobachtet immer den Fluss. Kleinere Gegenstände sucht diese Mannschaft gleich ans Land zu schwemmen.

Beim Herannahen großer Zerstörungsmittel geben sie der Brückenwache das Signal zum Deffnen des Durchlasses. Denn bei jeder Kriegsbrücke, die stehen bleiben soll, wird gerade im Stromstrich ein Durchlaß angebracht, der leicht geöffnet werden kann, um herabschwimmende Gegenstände durchzulassen. Das Deffnen desselben besorgt die Arbeiterreserve.

Beladene Schiffe können auch durch die Uferbatterien in Grund gehobt werden.

Das sicherste Mittel zum Schutz der Brücken, besonders für die Nacht, sind aber Verpfahlungen, die den Fluss schief durchschneiden. Ihre Erstellung fordert aber viel Zeit und Arbeitskräfte, weshalb man sie nur anwendet, wenn eine Brücke lange Zeit stehen bleiben soll.

Nach dem Uebergang ist dann die Sicherung der Brücke als Rückzugslinie Hauptsaache. Wenn für den Uebergang eine Brücke auch ausreichte, so muß doch sofort eine zweite begonnen werden, indem man, wenn möglich, noch mehr Ordonnanzmaterial herbeizieht oder sich mit Nothmaterial behilft.

Ferner muß vor dem eigentlichen Brückenkopf noch eine Schanzenlinie auf etwa 2000 Schritt Entfernung erstellt werden, die als Aufnahmestellung der Arriergarde zu betrachten ist.

Benützte Literatur: Rüstow, Anleitung zu den Dienstverrichtungen im Felde, für den eidgen. Generalstab, — Pontonierreglement für die Genietruppen der schweizerischen Armee.

Versammlung der Schützenoffiziere.

Nachdem die Frage über die Bildung von Schützenbataillonen durch eine Kommission von höhern Stabsoffizieren in neuerer Zeit mehr in Vordergrund getreten war und von der Tagespresse vielfach besprochen wurde, glaubten die aargauischen Schützen-Offiziere die ihre Waffe so nahe angehende Frage in einer besondern Versammlung berathen zu sollen.

Zu diesem Zweck fand am 1. März eine Vorversammlung von Schützenoffizieren zu Baden statt, um über die Frage, ob Schützenbataillone im Interesse der Waffe und ihrer Verwendung seien, und von wem im Fall der Organisation von Schützenbataillonen der Stab zu bilden wäre, zu berathen.

Bei der Vorversammlung waren 9 Kantone vertreten und 19 Offiziere anwesend. Vertreten war Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Appenzell A. Rh., Aargau, Graubünden und St. Gallen. Durch zahlreiche Zuschriften aus andern Kantonen wurde der Vorgang gebilligt.

Mit Ausnahme einer einzigen Stimme fand die Bildung von Bataillonen Beifall. Über den zweiten Punkt herrschte nur eine Meinung: „der Stab sollte aus den, einem Bataillon angehörenden Compagnie-Offizieren und zwar vom Bundesrathe ernannt werden“. Letzteres erschien nothwendig, da die Bataillone aus Schützenkompanien verschiedener Kantone gebildet werden und nur so allfällige Risiken vermieden werden können.

Auf Anordnung des gewählten Comites wurde auf den 27. März eine allgemeine Versammlung sämtlicher Schützenoffiziere nach Luzern einberufen.

Am bestimmten Tage fanden sich 29 Abgeordnete verschiedener Kantone in Luzern ein. Die Instruktionen aller, mit Ausnahme der Luzerner, wo sich die größere Zahl für Beibehaltung des bisherigen Systems aussprach, war der Bildung von Schützen-Bataillonen günstig. Nach Verlesen der Instruktionen wurde die Bildung eines eidgenössischen Schützenoffiziers-Vereins beschlossen und ein Comite von 5 Mitgliedern — welches bis zum eidgen. Offiziersfest die Statuten vorzulegen hat — gewählt.

In das Comite wurden die H.H. Hauptleute Wieland von Aarau (Präsident), Amberg von Luzern (Vizepräsident), Huber von Uri (Aktuar), Diethelm von Schwyz und Suter von Zürich, gewählt.

Bei der Verhandlung sprach Hauptmann Amberg von Luzern gegen die Bildung von Bataillonen, er wies auf die geschichtlichen Momente der Schützen hin, wie bei vielen Anlässen einzelne Compagnien große Dienste geleistet. Er sprach die Ansicht aus, die Bildung von Bataillonen sei der erste Schritt die Schützen ganz aufzulösen und in Infanterie zu verwandeln; dagegen gab er zu, daß eine gründliche Reorganisation der Schützen jedenfalls dringend Noth thue und angestrebt werden müsse.

Obgleich die ausgesprochenen Ansichten nur zum Theil mit denen der Versammlung übereinstimmten, so machte die Rede doch günstigen Eindruck — es

war immerhin die eines auf die Hebung der Waffe bedachten Offiziers.

Für die Bildung von Schützenbataillonen sprach Hauptmann Egger von Luzern; eingehend erörterte er die taktischen Vortheile und die administrative Notwendigkeit der Bildung von Bataillonen. Wenn man die Schützen in Corps vereinigt, so werde dadurch der Truppenmechanismus größerer Heeresthüle um manches überflüssige Rad vereinfacht und so die Beweglichkeit des ganzen Körpers erleichtert. Wenn man auch Schützenbataillone formire, sei damit nicht gesagt, daß man die Schützen nur in ganzen Bataillonen zu verwenden brauche, man könne wie der Vortheil es erheischt, sie in kleinern Abtheilungen oder in dichten Schwärmen auftreten lassen. Die Instruktion sei leichter in einem größern Corps zweckmäßig zu leiten, und leichter entwerfe sich der Corpsgeist, welcher jede Waffe beleben müsse.

Die Bildung von Bataillonen werde daher nicht den Untergang der Waffe zur Folge haben, sondern diese werde dadurch zu neuer Kraft erstehen.

Bei der Abstimmung wurde mit großer Mehrheit sich für die Bildung von Schützenbataillonen erklärt.

Bei der Hauptversammlung konnte die Diskussion kürzer sein, da die Frage bereits am Abend früher ausführlich besprochen worden war, wo sich außer den beiden bereits Genannten, Hauptmann Zehnder, Odermatt, Diethelm u. a. m. an der Diskussion beteiligt hatten.

Nach Erledigung der ersten Frage, wurde einstimmig beschlossen, dem eidgen. Militärdepartement den Wunsch auszusprechen, der Stab der Schützenbataillon möchte aus den zum Bataillon gehörigen Compagnieoffizieren und zwar vom Bundesrathe mit Berücksichtigung des Vorschages der kantonalen Militärdepartements und nach der Qualifikation des Obersten der Scharfschützen ernannt werden.

Ein dritter, nach allgemeiner Ansicht sehr wichtiger Punkt, der schon in der Vorversammlung in Baden, auf Anregung des Offiziersvereins von Glarus, zur Sprache gekommen war, wurde sodann sehr lebhaft diskutirt. „Es wurde sehr über die bisherige geisttödende Instruktionsweise geklagt, wo nur der tote Buchstabe des Reglements in alle Ewigkeit wiedergekaut werde, die praktische Seite des Unterrichts, die Ausbildung für das Feld aber wenig Berücksichtigung finde; es wäre daher sehr wünschenswerth, daß in Zukunft der militärische Unterricht der Schützen praktischer, einheitlicher und dem Charakter der Waffe entsprechender ertheilt würde.“

Mögen die Wünsche der Schützenoffiziere von Seite kompetenter Behörden jene Berücksichtigung finden, welche sie im Interesse der Waffe verdienen!

Reglement über die Erfordernisse für die Beförderung von Artillerie-Unteroffizieren zu

Artillerie-Offizieren.

(Vom 20. März 1865.)

Der schweizerische Bundesrat, in weiterer Ausführung und theilweise Abänderung von § 50, letzter Passus, des allgemeinen Reglements vom 25. Wintermonat 1857 über Abhaltung der eidg. Militärschulen für die Spezialwaffen (V, 671), und unter dem Vorbehalt einer durchgreifenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Artillerie-Unteroffizieren zu Offizieren dieser Waffe folgendes Reglement:

§ 1. Artillerie-Unteroffiziere, welche von den Kantonen zu Offizieren befördert werden wollen, haben über ihre Befähigung eine Prüfung nach folgenden Bestimmungen zu bestehen.

§ 2. Die Prüfung wird in einem Umfange, welcher dem in den eidgen. Schulen ertheilten Unteroffiziersunterricht entspricht, theils praktisch, theils mündlich, theils schriftlich über hiernach bezeichnete Fächer abgenommen.

A. Kanonier-Unteroffiziere.

Soldatschule mit Gewehr- und Säbel-Exerziren. Organisation der Artillerie; innerer Dienst; Wach- und Felddienst. Kenntniß des Materiellen und der Ausrüstung. Kenntniß der Munition, ihrer Anfertigung und Verpackung.

Kenntniß und Behandlung der Handfeuerwaffen. Geschützbedienung; Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten.

Geschützrichtung und Wirkung der Geschosse.

Batteriebau.

Pelotons- und Kompagnieschule.

B. Train-Unteroffiziere.

Soldatschule mit Säbelhandgriffen.

Organisation der Artillerie; innerer Dienst; Stall- und Felddienst.

Kenntniß des Pferdes, der Beschirrung und Bepackung, des Hufbeschlagens.

Kenntniß und Behandlung der Reiterpistole.

An- und Abschirren, An- und Abspannen, Anpassen der Geschirre, Reiten, Fahren, Batterieschule. Herstellungsarbeiten.

Die höhern Artillerie-Unteroffiziere, als Adjutanten, Feldehel und Fouriere, werden in den nämlichen Fächern wie die Kanonier-Unteroffiziere geprüft.

§ 3. Anmeldungen von Unteroffizieren zum Offiziersexamen sind von Seite der Kantone bis spätestens den 13. Hornung eines jeden Jahres dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

§ 4. Um zum Offiziersexamen zugelassen zu werden, muß der Betreffende wenigstens den Grad eines Kanonierwachtmeisters oder eines Trainkorporals bekleiden, von dem Kommandanten seiner taktischen Einheit und in Kantonen, wo ein besonderes